

Ausgabe vom 1. Januar 2019

Nr. 218.01

**Verordnung für die
Bildungskommission der
Gemeinde Adligenswil**

vom 20. Dezember 2018

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Adligenswil

erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 24.09.2017 folgende Verordnung für die Bildungskommission:

I. Definition der Volksschule der Gemeinde Adligenswil

§ 1

- ¹ Die Volksschule der Gemeinde Adligenswil umfasst folgendes Bildungs- und Dienstleistungsangebot:
 - a. Kindergarten;
 - b. Primarschule;
 - c. Sekundarschule I;
 - d. Förderangebote (integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender);
 - e. Musikschule;
 - f. Schulische Dienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle);
 - g. Schulsozialarbeit;
 - h. Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste;
 - i. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.
- ² Die Sekundarschule I wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.
- ³ Die Musikschule wird auch für die Gemeinde Udligenswil geführt.
- ⁴ Die schulischen Dienste umfassen die Gemeinden Adligenswil, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Greppen, Vitznau und Weggis.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

§ 2

Zusammensetzung und Struktur der Bildungskommission

- ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil gewählt.

Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bildungskommission ist nicht möglich.

- 2 Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Sie kann gewisse Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.
- 3 Der Rektor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission, bei den Traktanden, die das operative Geschäft betreffen, mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Kommission kann bei Bedarf interne Fachpersonen beiziehen oder den Beizug von externen Experten beim GR beantragen.

§ 3

Funktion und Stellung der Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule.
- 2 Der Gemeinderat und die Bildungskommission treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung.
- 3 Die Bildungskommission übt keine operativen Tätigkeiten aus. Die operative Führung des Rektors obliegt der Geschäftsführung der Gemeinde.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule (beratende Kommission). Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung, bei Fragen zu Schulmodellen und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrages der Schule mit. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.
- 2 Die Bildungskommission hat folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Erarbeitung
 - des Leitbildes der Schule
 - des Konzeptes zur Elternmitwirkung
 - der Schulverordnung

- b) Fachliche Vorbereitung weiterer Sachentscheide des Gemeinderats in Schulfragen, insbesondere bei Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder politisch/strategischer Bedeutung
- c) Begleitet und unterstützt die Schule und sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung.
- d) Verfolgt gesellschaftliche Entwicklungen und Diskussionen, besucht Weiterbildungen und filtert daraus Empfehlungen zur Ausgestaltung des Lernumfeldes.
- e) Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

§ 5

Zusammenarbeit

- ¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit dem Rektorat, dem Gemeinderat und den kantonalen Organen zusammen.
- ² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule, bei der Erarbeitung des politischen Leistungsauftrages sowie bei der Beurteilung der Budgetvorgaben der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

§ 6

Information und Kommunikation

Die regelmässige öffentliche Kommunikation und Information der Bevölkerung über die Volksschule Adligenswil erfolgt über das Rektorat gemäss Schulverordnung § 12.

III. Entschädigungen

§ 7

Grundsatz

Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäss dem Beschluss über die Entschädigung für im Gemeindedienst stehende Personen (Nr. 020.01).

IV. Schlussbestimmung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Bildungskommissionsverordnung tritt am 1. Januar 2019. in Kraft. Sie ersetzt die Bildungskommissionsverordnung der Gemeinde Adligenswil vom 1. Dezember 2017.

Adligenswil, 20. Dezember 2018

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer